

RICHTLINIEN

des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was)

1. Zielsetzung

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ist eine Maßnahme im Rahmen der handwerklichen Berufsbildung. Folgende Ziele sollen dadurch erreicht werden:

- Herausstellung der Vorzüge der betrieblichen Ausbildung, Stärkung des Ansehens der beruflichen Arbeit im Handwerk, Werbung für das Handwerk und öffentlichkeitswirksame Darstellung der Ausbildungsleistungen des Handwerks;
- Förderung der Lehrlinge in ihrer beruflichen Entwicklung, die aus dem Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als Preisträger hervorgehen;
- Stärkung der Tätigkeit der Ausbildungsberater, Lehrlingswarte, Mitglieder der Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse und Unterstützung bei der Bewertung von Spitzenleistungen;
- Unterstützung und Förderung der Ausbilder in der Ausbildungsarbeit.

2. Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in Stufen

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks wird in bis zu vier aufeinander aufbauenden Stufen, und zwar auf der

Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene

durchgeführt. Die Wettbewerbe auf der Innungs- und Kammerebene, Kammer- und Landesebene oder auf der Landes- und Bundesebene können zusammengefasst werden. Für die zeitliche Durchführung ist der Terminplan des ZDH zugrunde zu legen.

Die Koordinierung der Landeswettbewerbe ist jeweils Aufgabe einer Leitstelle.

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker/innen, die

- ihre Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt haben und
- zum Zeitpunkt der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung nicht älter als **27 Jahre** sind, also das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- im Gesamtergebnis der Gesellenprüfung die Note "gut" (81 Punkte) erreicht haben, sofern nicht praktische und theoretische Prüfungsbereiche getrennt ausgewiesen werden. In diesem Fall muss das Ergebnis mindestens "gut" (81 Punkte) im praktischen und "befriedigend" (67 Punkte) im theoretischen Prüfungsbereich sein. Die Ermittlung der Bestenleistungen erfolgt gemäß Nr. 6.

Die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes in einer Innung ist wünschenswert, wenn auch nicht Voraussetzung für die Teilnahme an dem Wettbewerb.

Örtlich zuständig ist die Kammer, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer.

Die Teilnahme ist freiwillig und für die Teilnehmer kostenlos.

4. Wettbewerbsleistungen

Der Leistungswettbewerb wird in allen Wettbewerbsberufen durchgeführt. Maßgeblich ist die vom ZDH veröffentlichte Liste der Wettbewerbsberufe für das jeweilige Wettbewerbsjahr (Anlage).

Wettbewerbsleistungen können auf unterschiedliche Art erbracht werden. Dazu zählen insbesondere die in der Gesellen-/Abschlussprüfung angefertigten Prüfungsstücke (ggf. ergänzt um vorgeschriebene Unterlagen, s. Liste des ZDH "Was wird bewertet") sowie die Durchführung von Arbeitsproben. Dabei sind die fachlichen Richtlinien der zuständigen Handwerksverbände für den Leistungswettbewerb zu berücksichtigen, sofern sie den Richtlinien des ZDH nicht widersprechen.

Wettbewerbsarbeiten, deren Umfang, Gewicht (bis ca. 100 kg) oder Bruchgefahr über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der besonderen Zustimmung der zuständigen Handwerkskammer und müssen ggf. vom Teilnehmer selbst zum Wettbewerb angeliefert werden.

5. Anforderungen an die Bewertungsausschüsse

Sofern auf der Landes- oder Bundesebene die Besetzung der Bewertungsausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, erfolgt diese durch die mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragte Kammer.

Die Bewertungsausschüsse sollen möglichst mit einem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter besetzt sein.

6. Ermittlung der Bestenleistungen

Auf jeder Wettbewerbsstufe ist für jeden Beruf laut der durch den ZDH abgestimmten Liste der Wettbewerbsberufe die beste Wettbewerbsleistung der gemäß Nr. 3 zugelassenen Teilnehmer zu ermitteln. Die zweitbeste oder drittbeste Leistung kann prämiert werden, wenn die Bewertung dieser Arbeiten den jeweiligen Wettbewerbsanforderungen entspricht. Die beste Wettbewerbsleistung kann auf folgende Arten ermittelt werden:

- Arbeitsprobe,
- nochmalige Bewertung des Prüfungsstücks der Gesellen-/Abschlussprüfung oder der auf vorherigen Wettbewerbsebenen angefertigten Wettbewerbsarbeit,
- anhand der Ergebnisse der praktischen Prüfungsbereiche, bei der gestreckten Prüfung nur aus Teil II (z. B. Kundenauftrag), soweit vom zuständigen Fachverband keine andere Regelung vorgegeben ist.

Sofern Wettbewerbe auf Innungsebene durchgeführt werden, können die Sieger der Innungsebene zum Wettbewerb auf Kammerebene zugelassen werden. Nur Sieger der Kammerebene können zur Landesebene zugelassen werden. Nur Landessieger können zum Bundeswettbewerb zugelassen werden.

Beim Wettbewerb werden bis zu drei Auszeichnungen verliehen (I., II. und III. Sieger), sofern die Wettbewerbsleistung mindestens mit "gut" (81 Punkte) bewertet wurde. Das Bewertungsniveau der einzelnen Wettbewerbsebenen ist schrittweise anzuheben.

Sofern der Sieger einer Wettbewerbsebene nicht an der nächsthöheren Wettbewerbsebene teilnehmen kann, ist eine Nachnominierung des zweiten, maximal des dritten Siegers möglich, sofern die Zulassungskriterien im Übrigen erfüllt sind.

Sofern sich im Einzelfall Zuständigkeitsfragen ergeben, trifft der ZDH die Entscheidung.

7. Die Auswahl der Bestleistungen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.

8. Ausstellung der Gesellenstücke und Ehrung der Preisträger

Nach Abschluss des Wettbewerbs auf der Kammer-, Landes- und Bundesebene sollen jeweils die in den einzelnen Stufen ermittelten besten Wettbewerbsarbeiten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung gezeigt werden. Die Ausstellungen sollen dazu beitragen, über die Berufe zu informieren, für entsprechenden Nachwuchs zu werben und einer breiten Öffentlichkeit das hohe Niveau der dualen Ausbildung zu präsentieren.

Den Ausbildungsbetrieben, aus denen die Sieger hervorgegangen sind, soll die besondere Anerkennung ausgesprochen werden. Die Betriebe, die die Landes- und Bundessieger ausgebildet haben, sollen eine besondere Ehrenurkunde erhalten. Die Aushändigung sollte in feierlicher Form erfolgen.

9. Kostentragung

Die Kosten für die Durchführung der **Kammerwettbewerbe** tragen die Handwerkskammern, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für die Durchführung der **Landeswettbewerbe** werden nach Maßgabe der zwischen den Landeshandwerksvertretungen und den Landesfachverbänden vereinbarten Richtlinien getragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den **Bundeswettbewerb**, mit Ausnahme der Transportkosten, werden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Stiftung für Begabtenförderung im Handwerk oder von den Zentralfachverbänden getragen.

Hierbei übernehmen die Zentralfachverbände oder die Landesinnungsverbände/Landesinnungen die Kosten für die Durchführung der Wettbewerbe in Form von Arbeitsproben auf der Bundesebene, soweit solche vom zuständigen Zentralfachverband vorgeschrieben sind, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Reisekosten der Landessieger, Kosten der Bewertungsausschüsse, Verbandsehrenpreise für die Bundessieger.

Bei der Kostentragung hat die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte der Wettbewerbsteilnehmer in Handwerksorganisationen keine Bedeutung.

Kosten für die Hin- und Rückreise der 1. Bundessieger zum Ort der Schlussfeier sind von der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung mit der Landeshandwerksvertretung zu tragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den Bundeswettbewerb in Wettbewerbsberufen, für die zentrale handwerkliche Fachverbände nicht bestehen, werden nach einem mit den Handwerkskammern besonders abgestimmten Verfahren getragen.

Die Kosten für die Ausstellung der Landessiegerarbeiten, die Kosten für den Rücktransport, für die Ehrengeschenke an die Bundessieger, für den Druck von Urkunden u. ä. werden anderweitig getragen.

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Berlin, im Dezember 2014

Verzeichnis der Wettbewerbsberufe

(Diese Liste ist fester Bestandteil der ZDH-Richtlinien für den Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks)

BerufsNr	Beruf	BerufsNr	Beruf
12243	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	11100	Maler und Lackierer
16330	Augenoptiker	54191,01	Maßschneider, SP: Herren
38180	Automobilkaufmann/-frau	54191,02	Maßschneider, SP: Damen
15300	Bäcker	11011	Maurer
52040	Behälter- und Apparatebauer	17411,01	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, FR: Reifen- und Fahrwerktechnik
27502	Bestattungsfachkraft	17411,02	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, FR: Vulkanisationstechnik
11012	Beton- und Stahlbetonbauer	12181	Mechatroniker für Kältetechnik
51020	Betonstein- und Terrazzohersteller	57403	Mediengestalter Digital und Print
21030	Bodenleger	57404	Medientechnologe Druck
57480	Bogenmacher	57421	Mediengestalter Flexografie
13281	Bootsbauer	57410	Medientechnologe Siebdruck
53170	Böttcher	52090,01	Metall- und Glockengießer, FR: Zinn Gusstechnik
55290	Brauer und Mälzer	52090,02	Metall- und Glockengießer, FR: Kunst- und Glockengusstechnik
11070	Brunnenbauer	52090,03	Metall- und Glockengießer, FR: Metallgusstechnik
57391	Buchbinder	12130,16	Metallbauer, FR: Konstruktionstechnik
12221	Büchsenmacher	12130,17	Metallbauer, FR: Metallgestaltung
38140	Bürokaufmann/-frau	12130,18	Metallbauer, FR: Nutzfahzeugbau
12140	Chirurgiemechaniker	52070,01	Metallbildner, FR: Gürtler- und Metallrücktechnik
11040	Dachdecker	52070,02	Metallbildner, FR: Ziselertechnik
53151,01	Drechsler (Elfenbeinschnitzer), FR: Drechseln	57490	Metallblasinstrumentenmacher
53151,02	Drechsler (Elfenbeinschnitzer), FR: Elfenbeinschnitzer	54211	Modist
37190	Edelsteinfasser	55281	Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)
57372	Edelsteingraveur	52082	Oberflächenbeschichter
57371	Edelsteinschleifer	11020	Ofen- und Luftheizungsbauer
12254,01	Elektroniker, FR: Energie- und Gebäudetechnik	57440	Orgel- und Harmoniumbauer
12254,02	Elektroniker, FR: Informations- und Telekommunikationstechnik	16351	Orthopädiemechaniker und Bandagist
12254,03	Elektroniker, FR: Automatisierungstechnik	16352	Orthopädietechnik-Mechaniker
12261	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik	16360	Orthopädieschuhmacher
51030	Estrichleger	53120	Parkettleger
38280,01	Fachverkäufer/-in im LHW, SP: Bäckerei	54270	Raumausstatter
38280,02	Fachverkäufer/-in im LHW, SP: Konditorei	53131	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker
38280,03	Fachverkäufer/-in im LHW, SP: Fleischerei	54261,11	Sattler, FR: Fahrzeugsattlerei
11101	Fahrzeuglackierer	54261,12	Sattler, FR: Reitsportsattlerei
57350	Feinoptiker	54261,13	Sattler, FR: Feintäschner
12160	Feinwerkmechaniker	57530	Schilder- und Lichtreklamemhersteller
12160,04	Feinwerkmechaniker, SP: Zerspanungstechnik	52100,11	Schneidwerkzeugmechaniker, SP: Schneidwerkzeug- und Schleiftechnik
53181	Flechtwerkgestalter	52100,12	Schneidwerkzeugmechaniker, SP: Schneidemaschinen- und Messerschmiedetechnik
15320	Fleischer	11120	Schornsteinfeger
51010	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	54250	Schuhmacher
57380	Fotograf	54230	Segelmacher
16380	Friseur	14290	Seiler
56330	Gebäudereiniger	52112	Silberschmied
57470	Geigenbauer	11080,03	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinmetzarbeiten
11110	Gerüstbauer	11080,04	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinbildhauerarbeiten
17401	Glasapparatebauer	11050	Straßenbauer
17390,01	Glaser, FR: Verglasung und Glasbau	11090	Stuckateur
17390,03	Glaser, FR: Fenster- und Glasfassadenbau	12255	Systemelektroniker
57340,11	Glasveredler, FR: Kanten- und Flächenveredlung	53141,01	Technischer Modellbauer FR: Gießerei
57340,12	Glasveredler, FR: Schliff und Gravur	53141,02	Technischer Modellbauer FR: Karosserie und Produktion
57340,13	Glasveredler, FR: Glasmalerei und Kunstverglasung	53141,03	Technischer Modellbauer FR: Anschauung
52111	Goldschmied	54540,01	Textilgestalter im Handwerk FR: Filzen
52060,01	Graveur, SP: Flachgraviertechnik	54540,02	Textilgestalter im Handwerk FR: Klöppeln
52030,02	Graveur, SP: Reliefgraviertechnik	54540,03	Textilgestalter im Handwerk FR: Posamentieren
57460	Handzuginstrumentenmacher	54540,04	Textilgestalter im Handwerk FR: Sticken
53160	Holzbildhauer	54540,05	Textilgestalter im Handwerk FR: Stricken
57500	Holzblasinstrumentenmacher	54540,06	Textilgestalter im Handwerk FR: Weben
53152	Holzspielzeugmacher	56310	Textilreiniger
16340	Hörgeräteakustiker	13270	Tischler
12193,01	Informationselektroniker, SP: Bürosystemtechnik	52050	Uhrmacher
12193,02	Informationselektroniker, SP: Geräte- und Systemtechnik	57520	Vergolder
12153,01	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosserieinstandhaltungstechnik	56320	Wachszieher
12153,02	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosseriebautechnik	11060	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
12153,03	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, FR: Fahrzeugbautechnik	55300	Weinküfer
12153,11	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosserieinstandhaltungstechnik	55301	Weintechnologe
12153,12	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	16370	Zahntechniker
38150	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	32370,12	Zerspanungsmechaniker EG: Drehmaschinenysteme
38370	Kaufmann/-frau für Büromanagement	32370,13	Zerspanungsmechaniker EG: Fräsmaschinenysteme
57430	Keramiker	11030	Zimmerer
57450	Klavier- und Cembalobauer	57510	Zupfinstrumentenmacher
12230	Klempner	12170,01	Zweiradmechaniker, FR: Fahrradtechnik
15310	Konditor	12170,02	Zweiradmechaniker, FR: Motorradtechnik
26480	Kosmetiker	12171,01	Zweiradmechatroniker, FR: Fahrradtechnik
12206	Kraftfahrzeugmechatroniker	12171,02	Zweiradmechatroniker, FR: Motorradtechnik
54240	Kürschner		
12212	Land- und Baumaschinenmechatroniker		